



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 17.09.2024 - 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Verleihung von Lehrbefugnissen

380. Erteilung der Lehrbefugnis

Stipendien, Förderungen

381. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

382. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Sonstige Informationen

383. Bestellung zum* zur Leiter*in eines Zertifikatskurses

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 380

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 27.08.2024, Zl/Habil 02/883/2023/24, hat das Rektorat der Universität Wien Ass.-Prof. Mag. Mag. Dr. Karin Peter, BEd auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Religionspädagogik und Katechetik“ erteilt.

Mit Bescheid vom 06.09.2024, Zl/Habil 02/891/2023/24, hat das Rektorat der Universität Wien Dipl.-Phys. Tim Grüne, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Physikalische Chemie“ erteilt.

Die Vizerektorin:
Baccarini

Stipendien, Förderungen

Nr. 381

Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2023/24 (1.10.2023 bis 30.9.2024) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen ordentlicher Studien.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer*innen und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahrs 2023/24 (1.10.2023 bis 30.9.2024) für ein ordentliches Studium an der Universität Wien. Es gilt das am Zeugnis/Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer in allen Studienabschnitten unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe. (u.a. Abschluss des Studiums nach der gesetzlichen Mindeststudiendauer und einem Toleranzsemester pro Studium bzw. pro Abschnitt).
4. Mindest-ECTS-Anzahl: Eine Mindest-ECTS-Anzahl von 40 ECTS für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr für alle Bakkalaureats-/Bachelorstudien, Magister-/Masterstudien bzw. Diplomstudien oder ein Abschluss des Doktors-/PhD-Studiums. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen, +/-“ können in keiner Form berücksichtigt werden.
5. Notendurchschnitt (gewichtete Berechnung) nicht schlechter als 1,70 (auf zwei Dezimalstellen gerundet). Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraums (01.10.2023-30.09.2024) herangezogen (lt. Sammelzeugnis unter der beantragten Studienrichtung), auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen, +/-“ können in keiner Form berücksichtigt werden.
6. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag gestellt werden. Beachten Sie, dass die Leistungen aus Bachelor- und Masterstudien nicht addiert werden können. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete

Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.

7. Gegebenenfalls können auch Anerkennungsbescheide berücksichtigt werden, sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden und wenn die anerkannten Prüfungen **nicht** im u:space unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Dies gilt auch für etwaige Anerkennungen durch eine Studienplan-/Curriculums-Unterstellung, welche im genannten Zeitraum im Sammelzeugnis aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2023 und 30.9.2024 liegen.
8. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung/der Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
9. Für **Doktorats-/PhD-Studien** sind zusätzlich folgende Ausschreibungsbedingungen zu erfüllen:
 - Das Doktorats-/PhD-Studium muss **abgeschlossen** sein.
 - Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
 - Die Mindest-ECTS-Grenze von 40 ECTS gilt nicht, aber der maximale, gewichtete Notendurchschnitt von 1,70 ist erforderlich.
10. Es werden nur ordentliche Studien an der Universität Wien berücksichtigt, die mit Kennzahl „UA“ beginnen. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.
11. Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:
<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

II. a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Identifizierung über den u:account der Studierenden auf elektronischem Weg unter <https://uspace.univie.ac.at/web/gast/home>.

Achtung: Vor der Erfassung des Antrages sind unter „Persönliche Daten“ im u:space die Bankdaten (IBAN und BIC) zu erfassen bzw. zu aktualisieren. Anderenfalls ist die Bearbeitung nicht möglich.

Ausnahme:

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, bzw. Studierende, denen der u:account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können während des Antragszeitraumes den Studienpräses per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at um Ausnahme ansuchen und nach Terminvereinbarung persönlich einen Antrag auf Leistungsstipendium abgeben.

b) Folgende Nachweise sind per E-Mail beizubringen – bis zum Ende der Nachreichfrist

1. Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
2. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und **nicht** im u:space unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.
3. Information bezüglich einer etwaigen Wiederholung von **positiv** beurteilten Lehrveranstaltungen: Es wird

nur Note des Wiederholungsantritts (= zweite Note) in die Berechnung einbezogen. Sollte die Note des ersten Antritts (= erste Note) noch im Sammelzeugnis aufscheinen, setzen Sie sich mit dem zuständigen SSC bezüglich der Löschung der ersten Note in Verbindung. Auf Nachfrage ist gegebenenfalls eine detaillierte Information über die entsprechende Lehrveranstaltung per E-Mail an claudia.fritz-larott@univie.ac.at zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die erste Note ein Nicht genügend war.

4. Bescheid über etwaige Auflagen, wenn diese in den Leistungszeitraum fallen, – ist immer zu übermitteln – und inkl. detaillierter Informationen, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung nicht im Sammelzeugnis erkennbar ist – per E-Mail an claudia.fritz-larott@univie.ac.at zu senden.
5. Zeugnisse, welche nicht in u:space aufscheinen, aber im Zuge der beantragten Studienrichtung absolviert wurden (z. B. Mitbelegung an einer anderen Universität).
6. Allfällige Studienzeitverzögerungen: entsprechende Nachweise – §§ 18-19 StudFG – (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
7. Bei Nichtösterreicher*innen: entsprechende Nachweise – § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>).

III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf 750,00 Euro nicht unterschreiten und 1.500,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studienpräses.
3. Alle Bewerber*innen werden über die Entscheidung einer etwaigen Zuerkennung spätestens Ende Januar/Anfang Februar 2025 über u:space informiert. Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis, dass es aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
4. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen (nach Studienrichtungen) erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten ECTS gereiht.

IV. Bewerbungsfrist

1. Die Antragstellung ist im Zeitraum von **Dienstag, 01. Oktober 2024, 00:00 Uhr bis Montag, 04. November 2024, 23:59 Uhr über u:space möglich.**
2. Die **Nachreichung einzelner Beilagen (!)** – Nachweise über Studienzeitverzögerungen, nicht österreichische Staatsbürgerschaft, Anerkennungsbescheide usw. – ist bis **Mittwoch, 06. November 2024, 16:00 Uhr** ausnahmslos per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrages über u:space.
3. Der Antrag **muss jedenfalls innerhalb der Antragsfrist gestellt werden**, auch wenn z. B. noch nicht alle Leistungen im Sammelzeugnis aufscheinen. Eine Antragstellung nach Ablauf der Frist ist nicht möglich.
4. **Nach Ablauf der Antragsfrist (vgl. Punkt 1) und Nachreichfrist (vgl. Punkt 2) können unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nicht bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.**

V. Sonstiges

- Der aktuelle Bearbeitungsstand (u.a. Überprüfung des berechneten Notendurchschnitts) ist jederzeit über u:space einsehbar. Bis zum **7. Jänner 2025** können etwaige Meldungen/Anfragen zur Berechnung des Notendurchschnitts, der ECTS bzw. zur Studiendauer erfolgen. Notendurchschnitte/ECTS, Gleichstellung der Staatsbürgerschaft und Studiendauer werden nicht korrigiert, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht bis zum Ende der Nachreichfrist übermittelt wurden (z. B. keine Übermittlung des

Auflagenbescheids, Löschung von positiv wiederholten Lehrveranstaltungen, Studienzeitverlängerungen, nach der Berechnung erfasste Leistungen o. ä.). Danach können aus administrativen Gründen keine Anfragen mehr beantwortet werden bzw. etwaige Änderungen erfolgen.

- Die Veröffentlichung des Notendurchschnitts/ECTS dient vorab der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann jedoch während der Bearbeitung nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.
- Nach Beendigung (= wenn das Feld „Begründung Ablehnung/Zuerkennung“ befüllt ist) der Bearbeitung kann jede*r Antragsteller*in die Reihung des Antrags pro Studium über u:space einsehen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder noch nicht alle Leistungen im Sammelzeugnis aufscheinen.
- Die Bearbeitung der Anträge beginnt erst nach Ende der Antrags- und Nachreichfrist.
- Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:
<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>
- E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> – Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Nr. 382

Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2024 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer nach §§ 18-19 StudFG
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
5. Ordentliches Studium an der Universität Wien mit Kennzahl „UA“ beginnend. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular (Formular abrufbar unter folgendem Link:
<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens des*der Betreuers*in der wissenschaftlichen Arbeit oder von einem*einer sonstigen habilitierten Universitätslehrer*in der Universität Wien. Aus diesem muss hervorgehen, ob der*die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und dem vorgesehenen Arbeitsplan voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen. Ebenso muss es die Plausibilität der Kostenaufstellung bestätigen.
7. Aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus)
8. Für einen Antrag im Rahmen eines Doktoratsprojekts muss der Nachweis des genehmigten Themas sowie der erfolgten fakultätsöffentlichen Präsentation vorliegen. Etwaige Fortschrittsberichte sind ebenfalls dem Antrag beizulegen.
9. Für einen Antrag im Rahmen eines Master-/Magisterstudiums oder Diplomstudiums muss die erfolgte Themenmeldung nachgewiesen werden.
10. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
11. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG

Hinweis: Das Sammelzeugnis ist nicht beizulegen, aber folgendes ist zu beachten: Es muss ein hervorragender Studienfortgang im Zeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2024 vorliegen: nach ECTS gewichteter Notendurchschnitt – auf zwei Dezimalstellen gerundet – nicht schlechter als 2,50 unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“ und Leistungen durch eine etwaige Unterstellung unter den neuen Studienplan/das neue Curriculum). Leistungen mit +/- können in keiner Form in die Berechnung einbezogen werden.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (besondere Begründung nötig)
- Kopien (besondere Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (besondere Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 750,00 Euro nicht unterschreiten und 3.600,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch den Studienpräses.
3. Die Bewerber*innen werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend per E-Mail (**u:account**) informiert (spätestens Ende Jänner 2025). Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis, dass es aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **16. Juni 2025** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen. Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben. Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf den*die Antragsteller*in** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhalten Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt. Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete

Bestätigung durch den*die Betreuer*in vorzulegen.

Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, werden bereits ausbezahlte Stipendienbeträge zurückgefordert.

IV. Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist im Zeitraum vom **Dienstag, 01. Oktober 2024 bis Montag, 04. November 2024** an den **Studienpräses** zu stellen. Die Bewerbung (wenn möglich vollständig) – deutsch oder englisch – ist innerhalb der Frist ausnahmslos per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at einzubringen.
Eine persönliche Entgegennahme und Postzusendungen sind nicht möglich.
Anfragen zur Antragstellung werden ausnahmslos nur per E-Mail (u:account) beantwortet. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich.
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Mittwoch, 06. November 2024, 16:00 Uhr, ausnahmslos per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at** möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch den*die Gutachter*in können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden.
Ebenso kann eine Kongressteilnahme kofinanziert werden, wenn der*die Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmestätigung und Abstract ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Christine Bauer, E-Mail: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Christine Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.
3. Wird die Anschaffung z. B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung des*der Leiters*in des Instituts/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. E-Mail) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> – Menüpunkt Förderungstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Sonstige Informationen

Nr. 383

Bestellung zum* zur Leiter*in eines Zertifikatskurses

Das Rektorat hat folgende Personen zum* zur Leiter*in eines Zertifikatskurses bestellt. Die Funktionsperiode endet mit 30. September 2028.

Mag. Dr. Maria Dinold

zur Leiterin des Zertifikatskurses „Dance Instructor for Urban and Classic Dance Styles“

Die Vizerektorin:

Schnabl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.